

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.01.1982

Geschäftszahl

0253/80

Rechtssatz

Der Umstand, daß eine Darlehensschuld entsprechend der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung RATENWEISE abgetragen wird, steht der Ansehung von nominellen Mehrbeträgen als Wertsicherungszahlungen nicht entgegen (vgl hg E 10.12.1974, 1328/73). Auch wenn in einer Periode ständiger Kaufkraftverschlechterung formal nicht KapitalTEILrückzahlungen, sondern als Wertsicherungs-Vorschußleistungen gedachte Abschlagszahlungen in Höhe schon eingetretener Indexerhöhungen an den Gläubiger der Darlehensforderung geleistet werden, ist dies mit einer Wertsicherung solange nicht unvereinbar, als dies nicht zu einer Besserstellung des Gläubigers gegenüber einem anderen Gläubiger kommt, dessen Wertsicherungsanspruch erst zusammen mit der auf einaml zurückgezählten Kapitalsumme abgestattet wird.